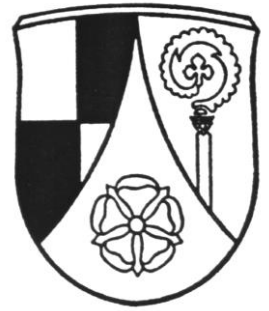


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth
Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 14

9. Oktober

2015

INHALT:

Nachruf Elisabeth Weigel

Verordnung des Landratsamtes Roth über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Roth

Der Landkreis Roth nimmt Abschied von

Elisabeth Weigel
Trägerin der Landkreisverdienstmedaille

aus Thalmässing.

Wir verlieren mit ihr eine besondere Persönlichkeit, deren Leben von einem außergewöhnlichen sozialen Engagement geprägt war.

Bereits in einer Zeit, als der Begriff der Inklusion noch so gut wie unbekannt war, stellte sie im Landkreis maßgeblich die Weichen für das Leben und Arbeiten von Menschen mit Handicap - nicht abseits, sondern inmitten unserer Gesellschaft. Auf ihre Initiative hin wurde 1968 die Lebenshilfe Hilpoltstein gegründet. Mit ihrer tatkräftigen Unterstützung entstand 1991 die erste Außenwohngruppe der Lebenshilfe in Hilpoltstein. Vieles von dem, was heute im Alltag von Menschen mit Handicap selbstverständlich ist, brachte sie bei uns mit auf den Weg.

Elisabeth Weigels Engagement für Ihre Mitmenschen war geprägt von eigenen Erfahrungen, pädagogischem Einfühlungsvermögen und dem Willen, etwas verändern zu wollen. Sie tat dies auf eine leise, zurückhaltende und dennoch zielstrebige Art. Dies zeichnete auch ihre Arbeit im Jugendhilfeausschuss aus, dem sie von 1978 bis 1990 angehörte.

Der Landkreis Roth würdigte ihr außergewöhnliches soziales Engagement im Jahr 2000 mit der Verleihung der Landkreisverdienstmedaille. Elisabeth Weigel war außerdem Trägerin der Bayerischen Sozialmedaille.

Wir werden sie als feinsinnige und dabei willensstarke Fürsprecherin für Menschen mit Behinderung und deren Familien in bester Erinnerung behalten.

Unsere herzliche Anteilnahme gilt ihren Kindern.

Für den Landkreis

Herbert Eckstein
Landrat

Teil Landratsamt

Verordnung des Landratsamtes Roth über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Roth

Taxitarifordnung

Das Landratsamt Roth erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1981 (BGBl I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des PBefG vom 10.07.1961 (GVBl S. 184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.1965 (GVBl S. 309) folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Roth (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Roth, Nürnberger Land, Eichstätt, Weißenburg-Gunzenhausen und der Städte Nürnberg und Schwabach.
- (3) Das Gemeindegebiet der jeweiligen Betriebssitzgemeinde, die Gemeindegrenze ist jeweils durch das Verkehrszeichen 311 der StVO gekennzeichnet, bildet die Tarifzone I, der übrige Pflichtfahrbereich die Tarifzone II.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis und beträgt einschl. der 1. Fahrtschaltung 3,90 €
 - b) dem Kilometerfahrpreis nach Abs. 2
 - c) dem Zeitpreis nach Abs. 3
Der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,15 € berechnet.
 - d) dem Zuschlag für die Anforderung eines Großraumfahrzeuges mit mindestens 6 Fahrgastsitzplätzen: 5,- €
- (2) Fahrpreis
 - a) Anfahrt in die Tarifzone I und Anfahrt in die Tarifzone I bei Durchqueren der Tarifzone II
frei
 - b) Anfahrt in die Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I Tarifstufe 1 (0,15 € je 78,9 m) je km
1,90 €
 - c) Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II Tarifstufe 1, (0,15 € je 78,9 m) je km
1,90 €
 - d) Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I Tarifstufe 2, je 108 Sekunden
0,15 €
ab Grenze der Tarifzone I Tarifstufe 1, (0,15 € je 78,9 m) je km
1,90 €
 - e) Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrtsstrecke in der Tarifzone II Tarifstufe 1, (0,15 € je 78,9 m) je km
1,90 €

- (3) Zeitpreis
Der Zeitpreis beträgt in der Tarifstufe 1 während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (18,9 km/h) 0,15 € je 15 Sekunden (36,-- € je Stunde).
- (4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (5) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 3

Begriffsbestimmungen:

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (sog. Sondervereinbarungen - insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur nach Genehmigung durch das Landratsamt Roth zulässig. Voraussetzung für die Genehmigung ist die Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung, die von dem/den Auftraggeber(n) und der Mehrheit der im Landkreis Roth ansässigen Taxiunternehmen, die solche Dienstleistungen erbringen, unterzeichnet ist. Sondervereinbarungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung dem Landratsamt Roth angezeigt wurden, bedürfen ab 01.01.2016 der Genehmigung gemäß Satz 1 und Satz 2.

Sondervereinbarungen, die vor dem 01.01.2008 von dem Landratsamt Roth genehmigt wurden, bedürfen ab 01.01.2016 der erneuten Genehmigung gemäß Satz 1 und Satz 2.

- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen – es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für jede weitere Minute je 0,60 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann – wenn es angezeigt erscheint – eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,-- € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse zu erteilen.

§ 7
Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8
Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 15. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Die im Amtsblatt Nr. 12 vom 18. September 2015 veröffentlichte Taxitarifordnung tritt mit Ablauf des 14. Oktober 2015 außer Kraft.

Landratsamt Roth
91154 Roth, 06. Oktober 2015

Regnet
